

05.11.03**Antrag****des Landes Schleswig-Holstein**

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat und das Europäische Parlament über den Schutz von Tieren beim Transport**Vorschlag für eine Verordnung des Rates über den Schutz von Tieren beim Transport und allen damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 93/119/EG des Rates**

KOM(2003) 425 endg.; Ratsdok. 11794/03

TOP 30 der Sitzung des Bundesrates am 7. November 2003

Der Bundesrat möge anstelle von Ziffer 2 der Drucksache 661/1/03 beschließen:

Er lehnt daher den Vorschlag für eine Verordnung des Rates zum Schutz von Tieren beim Transport in der vorliegenden Fassung ab und bittet die Bundesregierung, weiterhin nachdrücklich auf eine Begrenzung der absoluten Transportdauer für Schlachttiere auf maximal vier Stunden und eine Streichung der Exporterstattungen hinzuwirken.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Der Transport von lebenden Tieren stellt eine starke Belastung für die Tiere dar. Der wissenschaftliche Beirat der Kommission hat in seinem Gutachten zum Wohlbefinden der Tiere beim Transport vom 11. März 2002 für alle Transporte empfohlen, Transportzeiten grundsätzlich so kurz wie möglich zu halten. Auf Grund der vorhandenen Schlachthöfe mit entsprechenden Kapazitäten kann von jedem landwirtschaftlichen Betrieb mindestens ein, in der Regel können mehrere Schlachthöfe innerhalb von vier Stunden erreicht werden. Aus Gründen des Tierschutzes sind deshalb längere Transportzeiten nicht zu rechtfertigen. Der Bundesrat hat sich in der Vergangenheit bereits für eine absolute zeitliche Begrenzung von Schlachttiertransporten auf vier Stunden ausgesprochen (BR-Drucksache 325/01(Beschluss) vom 22. Juni 2001).